

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es erscheint so naheliegend: Normen sollten am Besten von ausgewiesenen Fachleuten gesetzt, ihnen bevorzugt die Rechtsetzung überlassen werden. Und wenn wir von etwas Ahnung haben, fachlich richtig kompetent sind, können wir Gesetze nicht nur kritisieren, sondern wir fühlen uns mitunter auch berufen, das „bessere Gesetz“ zu formulieren, es der Legislative mal zu zeigen, wie man so etwas macht.

So ähnlich müssen die LAG-Präsidenten, die mindestens einmal jährlich zu einer Präsidentenkonferenz zusammenkommen, gedacht haben, als sie auf ihrer Jahreskonferenz 2012 eine Streitwertkommission, besetzt mit ihren Spezialisten für Streitwerte, meist den Vorsitzenden der Kammern, die geschäftsplanmäßig mit Beschwerdeentscheidungen insbesondere auch zu Streitwerten, oft seit Jahren, befaßt sind, berufen haben und als sie auf ihrer Konferenz im Mai 2013 in Chemnitz das Kommissionsergebnis zur Veröffentlichung freigegeben haben. Der frühere Präsident und die jetzige Präsidentin des Hessischen LAG haben die Veröffentlichung besorgt (Bader/Jörchel in NZA 2013, 809). Seitdem berufen sich Gerichte, schon der Einfachheit halber, meist ohne materiell-rechtliche Begründung auf die sog. Einheitliche Streitwerttabelle der LAG-Präsidenten.

Natürlich kommt der einheitlichen Streitwerttabelle keine Gesetzeskraft zu – aber die Normwirkung ist die Gleiche. Die LAG-Präsidenten wussten, dass im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug und nach dem ArbGG kein Spruchkörper vereinheitlichend wirken, insbesondere das BAG nicht im Wege der Rechtsbeschwerde befinden kann. Ihnen war bewusst, dass nach den verbindlichen Verfahrensregeln regional sehr unterschiedliche Entscheidungen zu Streitwerten getroffen wurden – wohlgemerkt, korrekt aus den gesetzlichen Vorgaben abgeleitet. Und genau diese regionale Unterschiedlichkeit sollte aufgehoben, angepasst, nivelliert werden – was eben das ArbGG nicht vorsieht, wofür es durchaus gute Gründe gibt.

Angesichts der hierarchischen – und zweifellos auch fachlichen – Autorität des – allerdings demokratisch nicht legitimierten – Gremiums „LAG-Präsidentenkonferenz“ oder nur „Streitwertkommission der LAG-Präsidenten“ oder gar des „Vorsitzenden der Streitwertkommission der Arbeitsgerichtsbarkeit“ (ein solcher Briebogen wurde zumindest zeitweise in der Aussenkorrespondenz auch gegenüber den Rechtsanwaltskammern verwendet) dürfte es einem Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit schwer fallen, nicht den Weg des geringsten Widerstands zu gehen, sich gar gegen den Streitwertkatalog zu entscheiden, was dann voraussichtlich in seiner Beschwerdekammer unter Berufung auf den Streitwertkatalog aufgehoben würde. Das ist die von den LAG-Präsidenten erstrebte faktische Normsetzung.

Die Grenzüberschreitung der Judikative hin in den Kompetenzbereich der Legislative wird auch nicht dadurch geheilt, dass nun im Nachgang das Verfahren bedauert, die bereits veröffentlichte Fassung nur als Entwurf deklariert und generös offeriert wird, hierüber könne nun unter Beteiligung ausgewählter Vertreter der Anwaltschaft diskutiert werden, damit dann auf der nächsten Präsidentenkonferenz eine finale („Gesetzes“-)Fassung verkündet werden kann. (Anmerkung nur am Rande: Es geht auch nur Verkündung, wie bei einem Urteil, Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und damit verbundenes Inkrafttreten des „Streitwert-Gesetzes“ wird nicht möglich sein.) Das ist

ein pseudodemokratisches Verfahren, das über die Unzuständigkeit der LAG-Präsidenten nicht hinwegtäuschen kann.

Eigentlich haben wir in der Bundesrepublik gute Erfahrungen mit der Gewaltenteilung im Rechtsstaat gemacht. Das förmliche Verfahren zur Normsetzung durch die Legislative führt zur Beteiligung betroffener Gruppen und gesellschaftlicher Schichten, damit auch einer Ausbalancierung unterschiedlicher Interessen, Anliegen und Sichtweisen. Vielleicht erzwingt der so generierte Kompromiss gelegentlich einen Mangel an Klarheit, aber die fachliche Klarheit judikativer Kompetenzträger demonstriert den fehlenden Kompromiss.

Es wird auch nicht ausgewiesen, warum die LAG-Präsidenten sich durchweg für möglichst niedrige Streitwerte entschieden haben. Das könnte ja sinnvoll sein, beispielsweise um Rechtssuchende möglichst nur mit geringen Gerichtskosten zu belasten; ob es politisch gewollt ist, erscheint bei der Kassenlage der öffentlichen (Justiz-)Haushalte zweifelhaft. Man müsste dann aber auch bedenken, dass in Wechselwirkung das anwaltliche Gebührensystem auf den Kopf gestellt wird – und zwar entgegen der im 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz niedergeschlagenen gesetzgeberischen Wertung, dass Anwaltsgebühren endlich nach oben anzupassen sind. Politischer Wille muss in der Auseinandersetzung und Diskussion entwickelt werden. Mit den LAG-Präsidenten kann hierüber aber nicht diskutiert werden, weil sie zur Rechtserkenntnis, nicht Normsetzung berufen sind; es ist verständlich, dass sie ihren politischen Gestaltungswillen nicht ausweisen.

Handwerkliche Fehler sind wohl der Tribut, wenn man sich von der Rechtserkenntnis löst und zur Rechtsgestaltung zu wechseln trachtet. Man wundert sich, wenn in den Streitwertkatalog der LAG-Präsidenten Wertungen contra legem aufgenommen werden, er hierauf geradezu basiert. Hierzu zwei Beispiele:

a) Der Hilfwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG ist kein Regelwert. b) Der Vierteljahresbetrag nach § 42 Abs. 3 S. 1 GKG ist eine Deckelung des eigentlich nach § 42 Abs. 2 GKG anzunehmenden Dreijahresbetrages, um im Sonderfall des Rechtsstreits über „das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung des Arbeitsverhältnisses“ dem entlassenen Arbeitnehmer eine Prozessführung zu ermöglichen. Keineswegs ist dies als Relativierung für alle arbeitsgerichtlichen Verfahren anzunehmen.

BRAK (Stellungnahme 20/2013 aus Oktober) und DAV (NZA 2013, 1112) haben in mehreren Stellungnahmen nachhaltig sowohl das Verfahren, mit dem ein einheitlicher Streitwertkatalog erstellt und publiziert wurde, wie auch die inhaltliche Positionierung als Nivellierung auf niedrigem Niveau kritisiert. In der Annahme, dass die LAG-Präsidenten von ihrem Vorhaben nicht abrücken, muss inhaltlich in Details Stellung genommen und natürlich auch jedes Diskussionsangebot aufgegriffen werden. Hierzu liegen profunde Stellungnahmen, die die anwaltliche Sichtweise pronocieren, vor. Im übrigen wird sicherlich im Einzelfall die verfassungsgerichtliche Überprüfung – nur nicht im Normenkontrollverfahren – zu erwägen sein.

Es ist zu konstatieren, dass Fachleute nicht zwingend der bessere Gesetzgeber sind; dieser Ausflug der Judikative in die Legislative erscheint jedenfalls als gründlich misslungen. Nun bleibt zu hoffen, dass die Grenzziehungen der Gewaltenteilung zukünftig wieder Beachtung finden.

Mit dem letzten Heft von kammer aktuell im Jahr 2013 informieren wir wieder über die Arbeit des Vorstands und die aktuelle Entwicklung. Sie finden u.a. Berichte über die BRAK-Gebührenreferentenkonferenz und Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr am Sozialgericht Dresden. Ganz besonders empfehle ich Ihrer Aufmerksamkeit das beigefügte Fortbildungsprogramm 2014 mit kostengünstigen und qualifizierten Angeboten, um der anwaltlichen Weiterbildungsverpflichtung ortsnah und kompetent nachkommen zu können.

Ihre Anregungen und Kritik greifen wir im Vorstand gerne auf.

Mit freundlichem kollegialem Gruß

Ihr

Roland Gross
Vizepräsident